



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 32/Jahrgang 2012</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	<b>28.09.2012</b>
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yiming Xu, Bungertstr. 4, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000678348/5 am 03.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 03.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

V o g t

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Markus van de Laarschot, Zeppelinstr. 15, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005143242/29 am 02.08.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.08.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.09.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B e c k e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Overrath, Eisenstr. 5, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006092440/45 am 04.09.2012 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.09.2012 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.09.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

G a h r

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Jörg Slavik, zuletzt wohnhaft gewesen in 45472 Mülheim an der Ruhr, Max-Halbach-Str. 186, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-711/98415/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

I m m a n d

### Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Lewis Emenike, zuletzt wohnhaft gewesen in 45473 Mülheim an der Ruhr, Engelbertusstr. 48, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-711/96470/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, Zimmer 203, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.09.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

I m m a n d

## Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 29.06.2012- Ordn.-Nr.: 62-02 11.95.09a/3 und 4 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Saarnberg 1 und 3 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn                      Flur:13                      Flurstücke Nr.: 24, 159, 271 und 272

ist gemäß § 71 BauGB am 19.08.2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2012

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

## Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 29.06.2012- Ordn.-Nr.: 62-02 11.96.399 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Beckstadtstr. 90 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Holthausen                      Flur: 4                      Flurstücke Nr.: 865

ist gemäß § 83 BauGB am 10.08.2012 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2012

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird die „**Blücherstraße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:                    Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:         Anliegerstraße

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

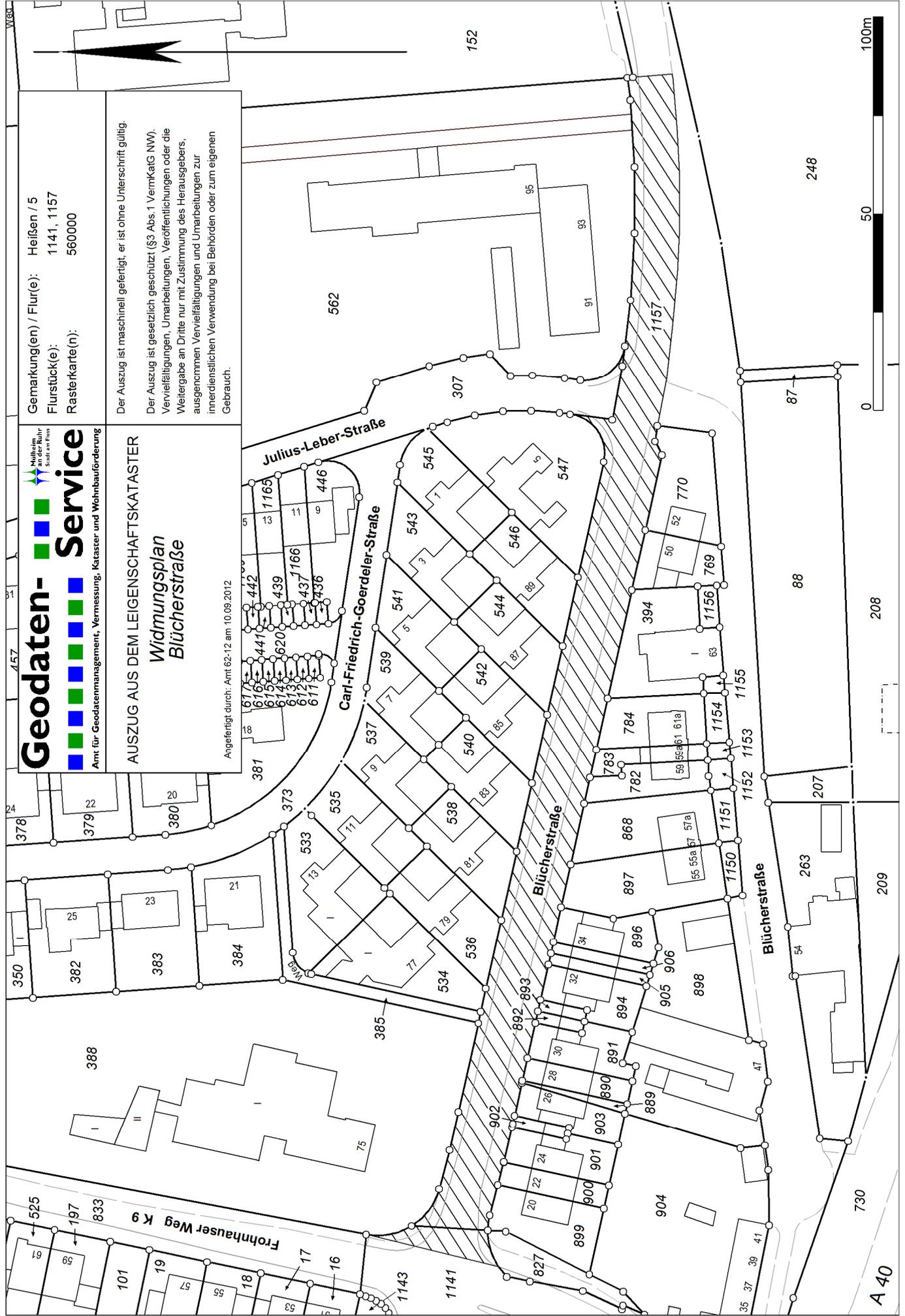
### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2012

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

**AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER**  
**Widmungsplan**  
**Blücherstraße**

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 10.09.2012

Gemarkung(en) / Flur(e): Heißen / 5  
 Flurstück(e): 1141, 1157  
 Rasterkarte(n): 560000

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigen und Umarbeiten zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

Theater an der Ruhr gGmbH, Mülheim an der Ruhr  
Jahresabschluss 2010/2011 zum 31.07.2011

Die 37. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 05.03.2012 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2011 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Moskauer Str. 19  
40227 Düsseldorf

hat am 20. Dezember 2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gemeinnützige GmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2011

**WIBERA Wirtschaftsberatung AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Joachim Gorgs  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Ludger Brinkmann  
Wirtschaftsprüfer

Mülheim an der Ruhr, den 23.07.2012  
Theater an der Ruhr gGmbH

Dr. Helmut Schäfer                      Sven Schlötcke

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr**

### **Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf folgendes hin:**

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt.

Widerspruch kann in folgenden Fällen erhoben werden:

- Gegen die Übermittlung von Daten an die Religionsgesellschaft des Ehegatten, wenn dessen Religion abweichend von der Religion des/der Antragstellers/in ist (§ 32 Abs. 2, Satz 3 Meldegesetz NRW)
- Gegen die Weitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 35 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW). Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.
- Gegen den Abruf einer Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1 b in Verbindung mit § 35 Abs. 6, Satz 2 des Meldegesetzes NRW).
- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes)

Der Widerspruch kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Widerspruchserklärung kann auch im Internet unter <http://www.stadt-mh.de>, Rubrik „Online-Formulare“, abgerufen werden.

Selbstverständlich kann der Widerspruch auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingelegt werden.

Eine Begründung, warum der Widerspruch eingelegt wird, ist nicht erforderlich.

Nach Einlegung des Widerspruchs wird im Melderegister eine entsprechende Übermittlungssperre gesetzt.

Des Weiteren weist das Bürgeramt auf folgendes hin:

- Die Meldebehörde darf Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur an die Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk weitergeben, sofern der/die Betroffene seine Einwilligung erklärt hat (§ 35 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).
- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§35 Abs. 4 in Verbin-

dung mit § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

Die Einwilligung kann schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Ein Vordruck für die Einwilligungserklärung kann auch im Internet unter <http://www.stadt-mh.de>, Rubrik „Online-Formulare“, abgerufen werden.

Selbstverständlich kann die Einwilligung auch persönlich zur Niederschrift im Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr, erklärt werden.

Nach Erklärung der Einwilligung wird im Melderegister ein entsprechender Vermerk gesetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 14. September 2012  
Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

Kleibrink

## I n h a l t

## S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Yiming Xu, Duisburg)	370
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Markus van de Laarschot)	370
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Overrath)	371
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jörg Slavik)	371
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Lewis Emenike)	371
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Saarnberg 1 und 3)	372
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Beckstadtstr. 90)	373
Widmungsverfügung (Blücherstraße)	374
Theater an der Ruhr gGmbH – Jahresabschluss 2010/2011 zum 31.07.2011	376
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr	378